

7.2 Fallbeispiel: Sammelklage gegen einen Finanzdienstleister

Themenübersicht

- [Gerichtsprozesse](#)
- [Mediation](#)

Gerichtsprozesse

Ein Finanzdienstleister hatte Immofinanzaktien im Tenor als „so sicher wie ein Sparbuch“ über seinen Strukturvertrieb verkauft. Nach Bekanntwerden von Unstimmigkeiten im Geschäftsbetrieb des Emittenten und nachfolgend der Insolvenz von Lehmann-Brothers rasselte die Aktie in den Keller. Die Aufregung war groß und nach einem „Bürgerforum“ zur Primetime im ORF meldeten sich beim VKI rund 7.000 Personen, die sich geschädigt sahen. Der VKI versuchte eine einvernehmliche Lösung – ohne Gericht – zu erreichen, doch das war nicht möglich. Es gab die verschiedensten Interventionen von Lobbyisten, doch damals blieb der Konsumentenschutzminister Hundstorfer standhaft. Daher wurde ein Prozessfinanzierer gesucht und den Anlegern angeboten, sich an einer Sammelklage gegen den Finanzdienstleister zu beteiligen. Der Finanzierer übernahm das Kostenrisiko gegen eine Erfolgsquote von 30 Prozent. Rund 2.500 Personen haben das Angebot angenommen und es kam zu fünf Sammelklagen gegen den Finanzdienstleister.

Der VKI hat parallel zu den Zivilverfahren den Sachverhalt der „systematischen Fehlberatung“ auch bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft angezeigt und die rund 2.500 Geschädigten als Privatbeteiligte dem Verfahren angeschlossen.

Die zivilrechtlichen Sammelklagen wurden im Laufe des Jahres 2009 und Anfang 2010 bei Gericht eingebracht. Es gelang dem Finanzdienstleister, die Verfahren – auch unter Verwendung von Privatgutachten, die auch als wissenschaftliche Meinung publiziert wurden – höchst effektiv zu verzögern. Fälle von falscher Anlageberatung seien so individuell, dass eine Sammelklage unzulässig sei. • Die Prozessfinanzierung verstoße gegen das Verbot der „quota litis“ (§ 879 ABGB), die Abtretungen an den VKI seien deshalb unwirksam und die Klagen zurückzuweisen. • Es dauerte bis ins Jahr 2013, bis alle diese Einwendungen – durch Entscheidungen der Instanzen – vom Tisch waren. • Im Herbst 2013 hätten in den Verfahren die ersten Geschädigten und Zeugen vernommen werden sollen.

Anlegerverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass die österreichische Judikatur den Anleger dazu zwingt, die Kausalität der Falschberatung und die in Aussicht genommene Alternativveranlagung nachzuweisen. Dabei hat sich in der Praxis ergeben, dass man pro Verhandlungstag höchstens zwei Fälle (Anleger und Berater) abhandeln kann. Die Vernehmungen der Geschädigten dauern in der Regel Stunden und sie werden – von den Anwälten der Beklagten – „gegrillt“. Das Ausjudizieren von 2.500 Fällen hätte also zumindest 1.250 Verhandlungstage in Anspruch genommen. Das ergäbe eine realistische Verfahrensdauer von weit über 10 Jahren in der ersten Instanz! Man muss also sagen: Solche Sammelklagen kann man – im derzeitigen System des Zivilprozesses in Österreich – nur vergleichen, aber nicht gewinnen.

[nach oben](#)

Mediation

Bevor die Richter in den Verhandlungsmarathon der Vernehmung tausender Zeugen einstiegen, machten sie das Angebot, die Rechtssache im Rahmen einer „gerichtsnahen Mediation“ zu regeln. Diese Möglichkeit hatte der damalige Präsident des Handelsgerichtes Wien, Hofrat Mag. Peter Hadler, geschaffen, um sein Gericht nach Kräften zu entlasten. Im „Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren“ (VMG) ● wurde eine Ausschreibung gestartet, es gab drei Teams von je drei Mediatoren zu Auswahl, diese Teams präsentierten sich den Parteien und schließlich einigten sich die Parteien auf ein Mediationsteam.

Die Annahme, dass man sich bei „gutem Willen“ beider Seiten nur zusammensetzen bräuchte und einen Vergleich aushandeln könnte, erwies sich als falsch und der Wert dieser Mediationsverfahren zeigte sich im Mediationsverlauf.

Mediationsvertrag

Zunächst wurde der Mediationsvertrag endverhandelt und dann – als Erfolg des ersten Tages – unterzeichnet. Dieser Mediationsvertrag bezeichnete die erfassten Verfahren (neben den Sammelklagen wurden auch einige Musterprozesse einbezogen), regelte Ablauf und – allenfalls – Abbruch der Mediation, Geheimhaltung und Umgang bei der Kommunikation nach außen.

Die anhängigen Gerichtsverfahren wurden nicht „ruhend“ gestellt, denn es war ein wesentliches Interesse der Klägerseite, dass es – scheitert die Mediation – keinesfalls zu weiteren Verzögerungen in den Verfahren kommt. Andererseits sind gegenseitige Anschuldigungen in Schriftsätzen bzw Verhandlungen parallel zu einer Mediation kontraproduktiv. Im Zusammenwirken mit den Richtern konnte die Lösung erzielt werden, dass für die Mediation die Sommerzeit genützt wurde, aber die für Herbst ausgeschriebenen Verhandlungen aufrecht blieben und auch vereinbart war, dass notwendige Schriftsätze gemacht werden dürfen, der Gegenseite aber offenzulegen sind. Im parallel anhängigen Strafverfahren sollten ebenfalls keine aktiven Schritte gesetzt werden.

Besondere Beachtung verdiente der Punkt der Geheimhaltung bzw Vertraulichkeit. Klar ist, dass sich die Parteien verpflichten mussten, den Inhalt der Mediation geheim zu halten. Der Umstand, dass eine Mediation stattfand, ließ sich – bei 2.500 Anspruchstellern – nicht geheim halten, sondern dies wurde in einem abgestimmten Text öffentlich gemacht. Schließlich gab es auch eine Regelung, wie ein allfälliges Scheitern der Mediation ohne Schuldzuweisungen kommuniziert würde und dass ein erfolgreicher Abschluss nur in einem zwischen Parteien und Mediationsteam abgestimmten Text bekanntgegeben werde.

Doch wie umgehen mit Umständen bzw Urkunden, die in der Mediation bekannt bzw vorgelegt werden, wenn es nach einem Abbruch der Mediation zu einer Fortsetzung des Gerichtsverfahrens kommt? Für die Mediation ist es wesentlich, dass sich die Parteien nicht einmauern, sondern den Sachverhalt möglichst offen erörtern. Daher ist es das legitime Interesse des Beklagten, dass seine Offenbarungen im Fall eines Abbruches der Mediation nicht als Beweise im Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Andererseits muss der Kläger vorsichtig sein, dass er sich durch ein überschießend formuliertes Beweisverwertungsverbot nicht in seiner Klagestrategie einschränken lässt. Dazu wurde länger verhandelt und sehr vorsichtig formuliert – aber es ist gelungen, einen beiderseits zufriedenstellenden Text zu finden.

Schließlich wurde im Mediationsvertrag auch die Tragung der Kosten für die Mediation geregelt.

Mediationsablauf

Die Parteien waren – im Sommer 2013 – zunächst für drei Tage in einem Seminarhotel bei Wien „kaserniert“ und dadurch mit hoher Konzentration bei der Sache.

Nach Abschluss des Mediationsvertrages wurde zunächst erarbeitet, was der Beklagte davon haben würde, wenn es im Kernbereich – Zahlungen an Anleger – zu einer Einigung käme. Sehr bald konnte zu diesem Thema – nach dem Mediationsvertrag – ein weiterer Konsens gefeiert werden, wodurch die Stimmung zwischen den Parteien lockerer wurde; eine sehr hilfreiche Strategie, bevor es um die harten Zahlen ging.

Über das Hin- und Herwogen der Diskussionen um die zu leistenden Zahlungen kann – da der Inhalt der Mediation geheim zu halten ist – nicht näher berichtet werden. Doch die von den Mediatoren eingesetzten Mittel sollen im Folgenden beschrieben werden.

Besonders wertvoll waren die „Pendelmissionen“ der Mediatoren. Dabei sitzen die Parteien getrennt in ihren Gruppen und die Mediatoren „pendeln“ mit Fragestellungen und Antworten zwischen den Gruppen. Sie geben der jeweils anderen Gruppe nur das weiter, was die andere Gruppe „freigegeben“ hat. Dadurch werden eine direkte Konfrontation und eine Verhärtung der Fronten vermieden und die inhaltliche Arbeit sehr unterstützt.

Dennoch waren drei Tage „Kasernierung“ nicht ausreichend, um zu einem Konsens zu kommen. Es wurde ein weiteres Zusammentreffen vereinbart – nun in einem geänderten Setting: Direktverhandlungen von je einem Gesprächsführer im Beisein des Mediationsteams und Pausen, in denen die Gesprächsführer zu ihren – in örtlicher Nähe wartenden – Gruppen zurückkehrten und Zwischenergebnisse erörterten. Auf diesem Weg gelang in zwei Tagen der Durchbruch und der erfolgreiche Abschluss der Mediation.

Am Schluss war immerhin so viel Vertrauen entstanden, dass das Ergebnis punktiert, danach ausformuliert und schließlich mit einer abgestimmten Pressemitteilung das Verfahren abgeschlossen werden konnte.

Beim Finalisieren eines Ergebnisses muss man im Übrigen dem Umstand Aufmerksamkeit schenken, dass der Staat bei einem schriftlich geschlossenen Vergleich eine Rechtsgeschäftsgebühr kassiert und es ist daher immer ein besonderes Kunststück, das Festhalten des Ergebnisses so zu gestalten, dass eine solche Gebühr tunlich vermieden wird. Doch ob das gelingt, weiß man erst später. Daher sollte auch geregelt werden, wer die Gebühr, sollte sie doch anfallen, zu tragen hat.

Während der gesamten Mediation ist es für die Parteien gut, dass sie nicht mit der Festhaltung von Ergebnissen und dem Vorantreiben des Verhandlungsprozesses belastet sind. Das macht das Mediationsteam. Ein Mediator führt das Gespräch, ein Mediator hält Ergebnisse auf Flip-Charts fest und ein dritter beobachtet die Situation und kann dann seinen Kollegen in den Besprechungen des Mediationsteams auch Feedback geben. Wenn es dann um das Festhalten des Ergebnisses bzw um das Formulieren einer Presseerklärung geht, dann ist es höchst hilfreich, wenn das Mitschreiben ein Mediator übernimmt und alle – über Beamer und Leinwand – mitlesen können.

Abwicklung des Vergleiches

Der VKI hatte sich im Zuge der Abtretung der Schadenersatzforderungen durch die Anleger „unwiderruflich“ bevollmächtigen lassen, jeden Vergleich ohne weitere Rückfrage abschließen zu können. Das hatte für die Mediation den großen Vorteil, dass für den Beklagten klar war: Wenn der VKI zustimmt, dann kann die Sache endgültig erledigt werden. Es war also nicht noch eine Runde der

Zustimmung der Anleger notwendig. Ein Vorteil für den Verhandlungsprozess, aber ein Risiko für den VKI, wie die vertretenen Anleger den Vergleich aufnehmen werden. Es war daher für die Seite des VKI immer auch die Frage, ob sie nicht zur Vorsicht ein Meinungsbild der Anleger einholen sollte. Diese Frage kann man durchaus auch in den Verhandlungen offen legen: Ist ein Angebot zu minder, dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertretenen, bei einem besseren Angebot kann man aber „den Sack sofort zumachen“.

Im konkreten Fall hat der Finanzdienstleister letztlich 30 Prozent des eingetretenen Schadens für alle Geschädigten angeboten. Bei einem „Differenzschaden“ (Kaufpreis Aktien minus Wert der beim Anleger verbleibenden Aktien zu einem Stichtag) von insgesamt rund 23 Mio Euro betrug die Vergleichssumme 11,1 Mio Euro. Nach Abzug aller Kosten sowie der Erfolgsquote des Prozessfinanzierers gelangten 7 Mio Euro zur Auszahlung an die Anleger.

Der VKI hat dieses Angebot ohne weitere Rückfrage bei den Anlegern angenommen. Bei der Mitteilung des Ergebnisses an 2.500 Anleger war es daher hoch spannend, wie die Vertretenen wohl reagieren würden. Es war ein Erfolg: Viele haben sich bedankt, es gab eine einzige kritische Stimme. Auch in den Medien wurde das Ergebnis wohlwollend beurteilt.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung titelte am 05.11.2013: „Österreich löst die Sammelklagen gegen XXX auf elegante Weise“ und dazu ausführt, dass gerade die Konzentration der Fälle beim VKI eine solche Lösung in Österreich befördert hat. In Deutschland waren Geschädigte von Finanzdienstleistern auf viele Anwaltskanzleien verteilt und es wurden viele verschiedene einzelne Gerichtsverfahren geführt. Auf dieser Ebene gab es durchaus auch Vergleiche, doch keine Gesamtlösung.

Bewertung

Man könnte pointiert sagen: „Beides probiert, kein Vergleich.“ Es wurde mit viel Aufwand und Kosten vier Jahre vor Gericht gestritten und man war von einer materiellen Lösung so weit entfernt wie bei Klageeinbringung im Jahr 2009. Die Mediation war erheblich kostengünstiger, evident rascher und für beide Seiten eine zufriedenstellende Beilegung des Konfliktes.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Jahre vor Gericht eine notwendige Ouvertüre waren. Ein Beklagter wird sich mit einem Sammelkläger entweder rasch einigen, um eine Sammelklage zu vermeiden und das Thema rasch aus den Medien zu haben, oder er wird mit einer Einigung solange zuwarten, bis potenzielle Ansprüche von weiteren Anlegern sicher verjährt sind. Sonst würde ein öffentlich bekanntgemachter Vergleich weitere Anleger anreizen, doch auch – mit der Hoffnung auf einen ähnlichen Vergleich – den Weg zu Gericht zu versuchen.

Aus amerikanischen Sammelklagen kann man lernen, dass die „opt-out“-Wirkungen eines Urteils, aber vor allem eines Vergleiches häufig im Interesse der Beklagten liegen. Wenn in den USA eine Sammelklage verglichen wird, wird der Kläger vom Gericht angewiesen alles zu tun, dass möglichst alle Geschädigten eines Falles vom Vergleich in Kenntnis gesetzt werden und eine Frist haben, binnen der sie aus der Gruppe austreten können. Wenn diese Frist abläuft, dann gilt der Vergleich für alle, die keinen Austritt erklärt haben. Das ist idR die große Mehrheit der Geschädigten. Der Beklagte kann daher bei einem solchen Vergleich eine Auseinandersetzung – ohne Taktieren rund um eine Verjährung von Ansprüchen – rasch beenden, damit Schäden für die eigene Marke begrenzen und – besonders wichtig – Rückstellungen für Prozesskosten und Schadenersatz aus den Bilanzen nehmen. Ein ähnliches System gibt es in den Niederlanden, wo eine Stiftung von Geschädigten mit einem Schädiger ebenfalls einen Vergleich aushandeln kann, der dem „opt-out“-System unterliegt. Doch ohne „Rute im Fenster“ (das ist in den USA die Sammelklage) kann ein solches System nur in Sonderfällen – wenn das Unternehmen einen schnellen Vergleich will – funktionieren. Daher denkt

man in den Niederlanden darüber nach, das System durch eine mögliche kollektive Leistungsklage zu ergänzen.

Man betrachte die Causa VW-Diesel-Gate: In den USA hat VW – im Lichte von Sammelklagen – um die 20 Milliarden Euro Schadenersatz angeboten, in Europa dagegen bis zum Frühjahr 2017 noch nichts. Warum? Es fehlt eine europäische Sammelklage, die verschiedenen nationalen Lösungen gleichen einem „Fleckerlteppich“ und es mangelt an Effizienz. Daher können etwa die für Justiz und Verbraucherschutz zuständige EU-Kommissarin Jourová oder deutsche Minister nur moralische Appelle an VW senden, doch auch den europäischen Fahrzeughaltern mehr als nur ein – für die Betroffenen völlig intransparentes – Softwareupdate anzubieten. Diese moralischen Appelle müssen aber verhallen, denn würden die VW-Manager allein deshalb Zahlungen zusagen, dann würden sie die Gefahr eingehen, wegen Untreue verfolgt zu werden.

Zusammenfassend können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Mediation ist billiger, schneller und umfassender als der gerichtliche Streit.
- Mediation in großen Kapitalanlagefällen kann nur dann ein Gerichtsverfahren ersetzen, wenn man das Schielen auf eine Verjährung von Ansprüchen verhindert. Dazu wäre ein „opt-out“-System besonders geeignet, weil der Beklagte damit die Sache endgültig vom Tisch bringen kann.
- Ein scharfes Schwert wie die amerikanische Sammelklage führt zu Vergleichen; ineffiziente oder fehlende Instrumente für die Bewältigung von Massenschäden verhindern bzw erschweren die Vergleichsbereitschaft des Schädigers. Das führt auch zu dem gesellschaftlich wohl ungewollten Ergebnis, dass sich in Europa Unrecht häufig lohnt.